

Prozess Auftragsdatenverarbeitung

Autor:

Stand: 17.05.2022

Version:

1.0

Vertraulichkeit:

intern (HCU-intern)

Einstufung gemäß „Richtlinie zum Umgang mit Informationen“

Inhalt

1	Einführung / Zweck dieses Papiers.....	3
1.1	Ausgangssituation	3
2	Geltungsbereich	3
3	Zielbeschreibung	3
4	Prozessbeschreibung.....	3
4.1	Zuständigkeit fachverantwortliche Stelle.....	3
4.2	Prüfung der Entwurfsfassung	4
4.3	Vertragsprüfung Dienstleister	4
4.4	Datenschutzrechtliche Freigabe durch DSB HCU	4
4.5	Vermerk und Freigabe an Präsidialbüro durch DSB	4
4.6	Vorgaben Präsidialbüro	4
4.7	Finale Freigabe und Vertragszeichnung	5
4.8	Versendung an den Dienstleister	5
4.9	Ablage und Archivierung	5
4.10	Freigabeprozess.....	5
5	Änderungshistorie	5
6	Abkürzungsverzeichnis / Glossar.....	6
7	Mitgeltende Dokumente	6

1 Einführung / Zweck dieses Papiers

Das Dokument soll dem Anwender den internen Freigabeprozess der Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 DSGVO erläutern.

1.1 Ausgangssituation

Bis dato ist vielen Beschäftigten der HCU nicht bekannt, dass mit Dienstleistern, die personenbezogene Daten weiterverarbeiten bzw. mit den personenbezogenen Daten der Universität in Berührung im Support- und Wartungsfall kommen könnten, vertraglich eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) nach Art. 28 DSGVO abzuschließen ist.

Die AVV dient der Regelung datenschutzrechtlicher Sachverhalte wie z.B. Verarbeitungsort und Einsatz von Subdienstleistern. Die AVV ist ergänzend zum allgemeinen Vertrag zu betrachten.

2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich bezieht sich auf den Personenkreis der HCU-Beschäftigten.

3 Zielbeschreibung

Zukünftig muss der behördliche Datenschutzbeauftragte der HCU von der fachverantwortlichen Stelle frühzeitig eingebunden werden, wenn ein neues Fachverfahren implementiert wird bzw. ein Dienstleister in einem Auftragsverhältnis mit der HCU steht.

4 Prozessbeschreibung

4.1 Zuständigkeit fachverantwortliche Stelle

Die fachverantwortliche Stelle schließt einen Vertrag mit einem Dienstleister ab, bei dem dieser die personenbezogenen Daten der HCU weiterverarbeitet oder Wartungs- und Supportdienstleistungen erbringt. Der Fachbereich darf mit dem AVV erst auf den Dienstleister zugehen, wenn der Zuschlag durch den Einkauf erfolgt ist.

Die fachverantwortliche Stelle kommt proaktiv auf den behördlichen Datenschutzbeauftragten der HCU zu und erläutert ihm das Verfahren und die eingekauften Tätigkeiten des Dienstleisters.

Der Datenschutzbeauftragte prüft den Sachverhalt und entscheidet, ob es sich um ein Auftragsverhältnis nach Art. 28 DSGVO handelt.

Sollte es sich tatsächlich um ein Auftragsverhältnis handeln, muss die fachverantwortliche Stelle auf Basis des freigegebenen Mustervertrags zur Auftragsdatenverarbeitung die notwendigen vertragspezifischen Ergänzungen vornehmen.

Die fachverantwortliche Stelle informiert den Einkauf der HCU, dass ein Auftragsdatenverhältnis mit dem Dienstleister besteht und dass die AVV von dieser erstellt wird.

Die fachverantwortliche Stelle legt dem Datenschutzbeauftragten die finale Entwurfsfassung zur Prüfung vor.

Die fachverantwortliche Stelle muss das Risiko in Bezug auf Haftungsfragen bewerten. Ggf. sind hierbei die notwendigen Schnittstellen wie der Datenschutz- bzw. Informationssicherheitsbeauftragte und das Justizariat einzubinden

4.2 Prüfung der Entwurfsfassung

Der Datenschutzbeauftragte prüft die Entwurfsfassung und erteilt eine Freigabe, damit die fachverantwortliche Stelle den Vertragsentwurf dem Dienstleister zur weiteren Bearbeitung und Prüfung übermitteln kann.

Die fachverantwortliche Stelle übersendet die AVV an den Dienstleister und informiert den behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie den Einkauf.

Grundsätzlich ist bis auf wenige Ausnahmen immer die Mustervorlage der HCU zu nutzen. Im Ausnahmefall entscheidet der behördliche Datenschutzbeauftragte ob ein anderes firmeneigenes Vertragsdokument Anwendung findet.

4.3 Vertragsprüfung Dienstleister

Der Dienstleister prüft das Vertragswerk und nimmt die notwendigen Anpassungen wie z.B. die Benennung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten, weisungsbefugten Personen und eingesetzten Subdienstleistern vor.

Sollte der Dienstleister zu einzelnen Punkten im Vertrag Anpassungen vornehmen wollen, sind diese im Änderungsmodus kenntlich zu machen. Des Weiteren muss der Dienstleister als Auftragsverarbeiter seine technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie mögliche gültige Zertifikate wie z.B. ISO 27001 darlegen.

Für inhaltliche Rückfragen zum Vertragswerk der AVV ist allein der behördliche Datenschutzbeauftragte der HCU zuständig. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte des Auftragsverarbeiters kann diesen auch direkt für Rückfragen kontaktieren.

Nach Ergänzung der AVV durch den auftragsverarbeitenden Dienstleister sendet dieser das Dokument direkt an den behördlichen Datenschutzbeauftragten der HCU.

4.4 Datenschutzrechtliche Freigabe durch DSB HCU

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der HCU prüft die Vertragsergänzungen, die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie mögliche Zertifizierungen. Bei einer positiven Prüfung erteilt der Datenschutzbeauftragte schriftlich eine Freigabe an die fachverantwortliche Stelle und den Einkauf der HCU.

4.5 Vermerk und Freigabe an Präsidialbüro durch DSB

Der behördliche Datenschutzbeauftragte schreibt einen Vermerk an das Präsidialbüro und teilt in kurzen Punkten mit, um welche Vertragsleistungen es sich innerhalb der Auftragsverarbeitung handelt und dass er die AVV freigegeben hat. Die AVV wird von ihm direkt an das Präsidialbüro gesendet.

4.6 Vorgaben Präsidialbüro

Die fachverantwortliche Stelle schreibt unabhängig einen Vermerk zu der AVV, in der grundsätzliche Vertragsinformationen Inhalt finden.

Diese Informationen bilden sich aus den folgenden Fragen:

Bitte genau angeben für welchen Zeitraum der Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten abgeschlossen wird (Anfang / Ende).

- Ist eine bereits abgeschlossene Vereinbarung ausgelaufen? Bitte entsprechend in der Vertragsliste hinterlegen und idealerweise auch mit dem Hauptvertrag verknüpfen.
- Wo befindet sich der Hauptvertrag, auf den hier Bezug genommen wird? Bitte prüfen, ob diese im Präsidialbüro vorliegt und auch entsprechend in die Vertragsliste aufgenommen wurde/wird.
- Bitte auch die Laufzeiten entsprechend in den Vermerk aufnehmen, damit alle Beteiligten wissen, von welchen Laufzeiten hier gesprochen wird und auch die Wiedervorlage dadurch vereinfacht wird.

4.7 Finale Freigabe und Vertragszeichnung

Die AVV wird von der Kanzlerin final freigegeben und in zweifacher Ausführung unterzeichnet.

4.8 Versendung an den Dienstleister

Die beiden unterzeichneten Ausführungen werden von der fachverantwortlichen Stelle, in der das Verfahren betrieben wird, in Papierform an den Dienstleister versandt. Grundsätzlich wird eine digitale Ablage forciert.

4.9 Ablage und Archivierung

Der Dienstleister sendet der fachverantwortlichen Stelle seine gegengezeichnete Fassung der AVV zurück. Diese stellt das gegengezeichnete Vertragsdokument dem Einkauf der HCU für die Ablage zum Vorgang zur Verfügung. Die digitale Fassung der AVV muss dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der HCU zur Ablage zur Verfügung gestellt werden. Auch hier wird eine digitale Ablage forciert.

4.10 Freigabeprozess

Die Einbindung der Kanzlerin und des Datenschutzbeauftragten sind im Freigabeprozess zwingend erforderlich.

5 Änderungshistorie

Vers.	Datum	Name	Änderungen (Hintergrund / Auslöser)
0.1	16.05.2022	Lemke	Dokumentenerstellung
0.1.1	16.05.2022	Lemke, Model	Ergänzungen nach Review Einkauf
1.1	17.05.2022	Lemke	Freigabe

6 Abkürzungsverzeichnis / Glossar

HCU	HafenCity Universität
AVV	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung
TOMs	Technische und organisatorische Maßnahmen
DSVO	Datenschutzgrundverordnung

7 Mitgeltende Dokumente

AV-Vertrag_Auftraggeber_HCU

AV-Vertrag_Auftragnehmer HCU

Datenschutzvorgaben in der Forschung